

Satzung der Gemeinde Friesenheim über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Gemeindefeuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FWG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 25.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Friesenheim.

§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes

(1) Gemäß § 34 Abs. 1 FwG sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, außer wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
6. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

(2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz verlangt.

(3) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 FwG der Verursacher,
2. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 2, 7 und Abs. 2 Nr. 4 FwG der Fahrzeughalter,
3. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 3 FwG der Betriebsinhaber,
4. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 4, 6 FwG der Betreiber,
5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5 FwG die alarmierende Person,
6. in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 FwG diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2, 3 Polizeigesetz gilt entsprechend,
7. in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 FwG der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
8. in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 FwG diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, zu erstatten. Es gelten die Sätze des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

§ 5 Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersätze berechnet (Anlage).

(2) Für die Berechnung gilt:

1. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 30 Minuten.
2. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus und endet mit dem Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort. Die Einsatzzeit der Fahrzeuge wird aufgerundet auf volle 30 Minuten.

3. Bei der Festlegung der Kostensätze für Geräte der Freiwilligen Feuerwehr wurde auf eine aufwendige betriebswirtschaftliche Kalkulation verzichtet. Da die Geräte im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet sind und mit den Fahrzeugkosten abgegolten sind, wird eine Geräteabrechnung nur in Ausnahmefällen relevant sein und dann nach Pauschalsätzen vorgenommen. Die Geräte sind nur beispielhaft aufgeführt und werden nach der Höhe der Anschaffungskosten in 3 Kategorien unterteilt.

4. Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z. B. Ölbindemittel, Schließzylinder etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 15 % erhoben.

5. Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen oder Geräte keine Kosten bestimmt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung bzw. der Art des Gerätes in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Forderung

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 25.07.2016



Erik Weide
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

(Stand Juli 2016)

(Anlage zu der Satzung der Gemeinde Friesenheim über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Gemeindefeuerwehr)

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Friesenheim werden nachfolgende Kostenersätze erhoben. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen	20,00 €/Std.
Erfrischungszuschuss ab 4 Std.	8,00 €/Person

2. Gerätekosten (sofern nicht Teil der Kfz-Ausstattung)

2. a) Einzelbeschaffungswert bis 1.000 €	20,00 €/Einsatz
z. B. Handscheinwerfer	
Motorsäge	
2. b) Einzelbeschaffungswert von 1.001 bis 3.000 €	60,00 €/Einsatz
z. B. Pressluftatmer	
Tauchpumpe	
2. c) Einzelbeschaffungswert über 3.000 €	250,00 €/Einsatz
z. B. Stromaggregat	
Tragkraftspritze	

3. Verwaltungsgebühr

30,00 €

4. Fahrzeugkosten (nachrichtlich)

Verordnung Kostenersatz Feuerwehr
(VOKeFw)

Einsatzleitwagen ELW 1	§ 1 Abs. 1 Nr. 1
Mannschaftstransportwagen MTW	§ 1 Abs. 1 Nr. 4
Mittleres Löschfahrzeug MLF	§ 1 Abs. 1 Nr. 8
Löschgruppenfahrzeug LF 8	§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 9
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	§ 1 Abs. 1 Nr. 9
Löschgruppenfahrzeug LF 16/8	§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 9
Löschgruppenfahrzeug LF 16/20	§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 11
Gerätewagen GW-T	§ 1 Abs. 1 Nr. 22 b
Anhänger	§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 22 a